

Stadt Neu-Anspach

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses
vom Dienstag, den 04.02.2025.

3.1 **Satzungsentwürfe zur Benutzung des Bürgerhauses und der Dorfgemeinschaftshäuser in Rod am Berg und Hausen-Arnsbach** **Vorlage: 25/2025**

Satzung zur Benutzung des Bürgerhauses Neu-Anspach

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 Nr. 6 HGO hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in Ihrer Sitzung vom xx.xx.2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Stadt Neu-Anspach vergibt die Räumlichkeiten des Bürgerhauses Neu-Anspach unter folgenden Voraussetzungen.

§ 1 Träger

- (1) Die Stadt Neu-Anspach unterhält das Bürgerhaus Neu-Anspach (nachfolgend BGH).
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Verhältnis.
- (3) Benutzer im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung und jede sonstige rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigung öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Art, die das Dorfgemeinschaftshaus als Veranstalter benutzt.

§ 2 Zweck / Widmung / Nutzungsausschluss

- (1) Das BGH steht ausschließlich für öffentliche oder private Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, politische Parteien, politische Gruppierungen und Vereinigungen, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen Lebens, der Jugend- und Erwachsenenbildung, Heimatpflege, Gesundheitspflege, Brauchtumpflege, Förderung des Sports, der Förderung des städtischen Gewerbes durch den Gewerbeverein, der Förderung der sozialen Betreuung der Bürger, der Belange der Senioren, der Belange der Kinder und Jugendlichen zur Verfügung, soweit sie nicht für öffentliche, der Stadt obliegende Aufgaben benötigt werden.
- (2) Die Nutzung des BGH durch Gruppierungen, Vereinigungen oder Personen, die einer Beobachtung durch eine Landesverfassungsschutzbehörde oder dem Bundesverfassungsschutz unterliegen oder bei denen ein Verdachtsfall besteht, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Nutzung des BGH durch Gruppierungen, Vereinigungen oder Personen, deren Mitglieder oder Teilnehmer fortgesetzt gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung agitieren oder handeln, ist ausgeschlossen.
- (4) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der gültigen Haus- und/oder Nutzungsordnung des BGH oder bei Verstößen gegen Regelungen dieser Satzung oder bei Verstößen gegen die Nutzungsgewährungsverfügung nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung kann die Nutzungsgewährung durch die Stadt widerrufen werden. Die Beweislast trägt der Veranstalter. Im Zweifel entscheidet hierüber der Bürgermeister allein.
- (5) Hat der Veranstalter bei Antragstellung unvollständige und/oder wahrheitswidrige Angaben gemacht, so ist die Nutzungsgewährungsverfügung zu widerrufen, im Zweifel gilt die Nutzungsgewährungsverfügung als nicht erteilt. Die Beweislast trägt der Veranstalter.

- (6) Im Falle des Nutzungsausschlusses kann der Veranstalter bis zu fünf Jahren vom Ende des Kalenderjahres ausgehend, in dem der Antrag gestellt wurde, von weiteren Veranstaltungen durch zu begründenden Verwaltungsakt ausgeschlossen werden.

§ 3 Art der Nutzung

- (1) Die Stadt Neu-Anspach stellt das BGH auf Antrag zur Verfügung. Bei der Antragstellung gilt das Prioritätsprinzip. Ausnahmen hiervon finden nicht statt.
- (2) Der Antrag auf Benutzung hat schriftlich, unter Angabe des Verantwortlichen (Veranstalter), dessen Unterschrift, sowie der beabsichtigten Art der Nutzung spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung zu erfolgen.
- (3) Zuständig für die Gewährung der Nutzung ist der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Im Zweifel kann der Bürgermeister die Entscheidung ohne Beteiligung des Magistrates treffen.
- (4) Die Nutzungsgewährung erfolgt durch Verwaltungsakt der Stadt Neu-Anspach. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen, Bedingungen und Auflagen erfolgen. Der Nutzer (Veranstalter) erhält nach Überprüfung des gewünschten Termins eine Reservierungsbestätigung.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des BGH besteht nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung, soweit keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die beantragte Nutzung zu erwarten ist.
- (6) Bei Ablehnung der Nutzung durch Verwaltungsakt der Stadt gelten für das weitere Verfahren die allgemeinen Vorschriften.
- (7) Die beantragten Probe- und Benutzungszeiten sind einzuhalten. Wird eine Buchung innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin abgesagt, werden 50% des vereinbarten Entgelts zur Zahlung fällig.
- (8) Die zu entrichtende Kautions für die verschiedenen Veranstaltungen legt der Magistrat der Stadt Neu-Anspach fest.

§ 4 Kostenerstattung bei Nutzungsausschluss

Im Falle der Anwendung des § 2 (4), (5) und/oder (6) dieser Satzung findet eine Kostenerstattung für Aufwendungen des Veranstalters oder für Aufwendungen Dritter in Betreff der beantragten Veranstaltung durch die Stadt Neu-Anspach nicht statt.

§ 5 Durchführung der Veranstaltung / Haftung

- (1) Die zugewiesenen Räumlichkeiten und die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Die Belegung erfolgt bei der Haustechnik. Bei jeder Veranstaltung müssen von den Nutzenden Personen für den Auf- und Abbau zur Verfügung gestellt werden, die auf Anweisung der Haustechniker nach den Brandschutzbestimmungen bzw. genehmigten Bestuhlungsplänen die Tische und Stühle in den reservierten Räumen auf- und abbauen.
- (2) Die Nutzenden haben die Brandschutz- und Sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten, wofür ein Brandschutzantrag (Anmeldung einer Veranstaltung) beim Ordnungsamt der Stadt Neu-Anspach zu stellen ist. Bei Veranstaltungen ist der Brandschutz im Rahmen des allgemeinen Brandsicherheitsdienstes gemäß den Bestimmungen des HBKG (Hess. Gesetz über den Brandschutz, die Allg. Hilfe und den Katastrophenschutz) in Verbindung mit den VSR (Versammlungsstätten-Richtlinien) zu gewährleisten. Die Veranstaltung kann erst nach der Stellungnahme des Stadtbrandinspektors durchgeführt werden.
- (3) Dekorationen sowie Ein- und Aufbauten bedürfen der Genehmigung der Stadt Neu-Anspach bzw. deren Beauftragten und insbesondere der Haustechnik. Der nach einer Veranstaltung anfallende Abfall ist von den Nutzenden selbst zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung wird die Entsorgung in Rechnung gestellt.
- (4) Die Bedienung von technischen Anlagen, insbesondere die Bedienung der Ton- und Musikanlage in der Regiekabine, wird von den Haustechnikern bzw. von den zuvor angewiesenen Personen bedient.
- (5) Die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen erfolgt ausschließlich über den Pächter des Restaurants im Bürgerhaus. Ausnahmen sind nur in Absprache mit diesem möglich.

- (6) Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke, der Verkauf irgendwelcher Waren, die Abgabe unentgeltlicher Proben oder das Veranstellen einer Tombola ist nicht gestattet. Ausnahmen davon sind mit dem Pächter abzuklären.
- (7) Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Hausordnung und die Entgeltordnung des BGH.
- (8) Den Anweisungen der Haustechniker ist Folge zu leisten.
- (9) Informationen zu datenschutzrechtlichen Belangen erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach, www.neu-anspach.de unter dem Menüpunkt Datenschutz.

§ 6 Gebühren

Die Stadt erlässt eine Gebührensatzung für die Nutzung des BGH.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am xx.xx.2025 in Kraft.

Neu-Anspach, den xx.xx.2025

Der Magistrat
der Stadt Neu-Anspach

Birger Strutz
Bürgermeister

Satzung zur Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser Hausen-Arnsbach und Rod am Berg

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 Nr. 6 HGO hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in Ihrer Sitzung vom xx.xx.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Stadt Neu-Anspach vergibt die Räumlichkeiten der Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen **Hausen Arnsbach** sowie **Rod am Berg** unter folgenden Voraussetzungen.

§ 1 Träger

- (4) Die Stadt Neu-Anspach unterhält die Dorfgemeinschaftshäuser Hausen-Arnsbach (nachfolgend DGH Hausen-Arnsbach) und Rod am Berg (nachfolgend DGH Rod am Berg), beide Häuser (Dorfgemeinschaftshäuser).
- (5) Das Benutzungsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Verhältnis.
- (6) Benutzer im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung und jede sonstige rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigung öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Art, die das jeweilige Dorfgemeinschaftshaus als Veranstalter benutzt.

§ 2 Zweck / Widmung / Nutzungsausschluss

- (7) Die Dorfgemeinschaftshäuser stehen ausschließlich für öffentliche oder private Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, politische Parteien, politische Gruppierungen und Vereinigungen, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen Lebens, der Jugend- und Erwachsenenbildung, Heimatpflege, Gesundheitspflege, Brauchtumspflege, Förderung des Sports, der Förderung des städtischen Gewerbes durch den Gewerbeverein, der Förderung der sozialen Betreuung der Bürger, der Belange der Senioren, der Belange der Kinder und Jugendlichen zur Verfügung, soweit sie nicht für öffentliche, der Stadt obliegende Aufgaben benötigt werden.
- (8) Die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser durch Gruppierungen, Vereinigungen oder Personen, die einer Beobachtung durch eine Landesverfassungsschutz-behörde oder dem Bundesverfassungsschutz unterliegen oder bei denen ein Verdachtsfall besteht, ist ausgeschlossen.
- (9) Die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser durch Gruppierungen, Vereinigungen oder Personen, deren Mitglieder oder Teilnehmer fortgesetzt gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung agitieren oder handeln, werden ausgeschlossen.
- (10) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der gültigen Haus- und/oder Nutzungsordnung der Dorfgemeinschaftshäuser oder bei Verstößen gegen Regelungen dieser Satzung oder bei Verstößen gegen die Nutzungsgewährungsverfügung nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung kann die Nutzungsgewährung durch die Stadt widerrufen werden. Die Beweislast trägt der Veranstalter. Im Zweifel entscheidet hierüber der Bürgermeister allein.
- (11) Hat der Veranstalter bei Antragstellung unvollständige und/oder wahrheitswidrige Angaben gemacht, so ist die Nutzungsgewährungsverfügung zu widerrufen, im Zweifel gilt die Nutzungsgewährungsverfügung als nicht erteilt. Die Beweislast trägt der Veranstalter.
- (12) Im Falle des Nutzungsausschlusses kann der Veranstalter bis zu fünf Jahren vom Ende des Kalenderjahres ausgehend, in dem der Antrag gestellt wurde, von weiteren Veranstaltungen durch zu begründenden Verwaltungsakt ausgeschlossen werden.

§ 3 Art der Nutzung

- (9) Die Stadt Neu-Anspach stellt die Dorfgemeinschaftshäuser auf Antrag zur Verfügung. Bei der Antragstellung gilt das Prioritätsprinzip. Ausnahmen hiervon finden nicht statt.
- (10) Der Antrag auf Benutzung hat schriftlich, unter Angabe des Verantwortlichen (Veranstalter), dessen Unterschrift, sowie der beabsichtigten Art der Nutzung spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung zu erfolgen.
- (11) Zuständig für die Gewährung der Nutzung ist der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Im Zweifel kann der Bürgermeister die Entscheidung ohne Beteiligung des Magistrates treffen.
- (12) Die Nutzungsgewährung erfolgt durch Verwaltungsakt der Stadt Neu-Anspach. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen, Bedingungen und Auflagen erfolgen. Der Nutzer (Veranstalter) erhält nach Überprüfung des gewünschten Termins eine Reservierungsbestätigung.
- (13) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Dorfgemeinschaftshäuser besteht nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung, soweit keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die beantragte Nutzung zu erwarten ist.
- (14) Bei Ablehnung der Nutzung durch Verwaltungsakt der Stadt gelten für das weitere Verfahren die allgemeinen Vorschriften.
- (15) Die beantragten Probe- und Benutzungszeiten sind einzuhalten. Wird eine Buchung innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin abgesagt, werden 50% des vereinbarten Entgelts zur Zahlung fällig.
- (16) Die zu entrichtende Kautions für die verschiedenen Veranstaltungen legt der Magistrat der Stadt Neu-Anspach fest.

§ 4 Kostenerstattung bei Nutzungsausschluss

Im Falle der Anwendung des § 2 (4), (5) und/oder (6) dieser Satzung findet eine Kostenerstattung für Aufwendungen des Veranstalters oder für Aufwendungen Dritter in Betreff der beantragten Veranstaltung durch die Stadt Neu-Anspach nicht statt.

§ 5 Durchführung der Veranstaltung / Haftung

- (10) Die zugewiesenen Räumlichkeiten und die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Der Aufbau von Tischen und Stühlen erfolgt nach den aktuell geltenden Brandschutzbestimmungen bzw. genehmigten Bestuhlungsplänen.

- (11) Die Nutzenden haben die Brandschutz- und Sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten, wofür in der Regel ab 50 Personen ein Brandschutzantrag (Anmeldung einer Veranstaltung) beim Ordnungsamt der Stadt Neu-Anspach zu stellen ist. Bei Veranstaltungen ist der Brandschutz im Rahmen des allgemeinen Brandsicherheitsdienstes gemäß den Bestimmungen des HBKG (Hess. Gesetz über den Brandschutz, die Allg. Hilfe und den Katastrophenschutz) in Verbindung mit den VSR (Versammlungsstätten-Richtlinien) zu gewährleisten. Die Veranstaltung kann erst nach der Stellungnahme des Stadtbrandinspektors durchgeführt werden.
- (12) Die Räumlichkeiten sind aufgeräumt und gereinigt (siehe Bilder) zu hinterlassen. Sind diese bei der Übergabe nach der Veranstaltung nicht gereinigt, wird die Reinigung auf Kosten des Veranstalters durchgeführt. Die Kosten für diese Reinigung sind nach Aufwand zu tragen.
- (13) Dekorationen sowie Ein- und Aufbauten bedürfen der Genehmigung der Stadt Neu-Anspach bzw. deren Beauftragten. Der nach einer Veranstaltung anfallende Abfall ist von den Nutzenden selbst zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung wird die Entsorgung in Rechnung gestellt.
- (14) Livemusik oder Musik über eine Musikanlage oder ähnliches ist ab 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu reduzieren, ab 24.00 Uhr ganz einzustellen und die Räumlichkeiten sind daraufhin zu verlassen. Nehmen Sie bitte Rücksicht auf die Anwohner beim Verlassen des jeweiligen Dorfgemeinschaftshauses.
- (15) Während der Sommermonate (Mai bis September) sind ab 22.00 Uhr die Fenster und Türen geschlossen zu halten. Im Außenbereich ist das Feiern und Grillen untersagt. Ausnahmen hierzu erteilt der Magistrat.
- (16) Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Hausordnung, die aktuellen Benutzungsregeln für den Schlaftbereich und die Entgeltordnungen der Dorfgemeinschaftshäuser.
- (17) Den Anweisungen des Hausmeisterpersonals ist Folge zu leisten.
- (18) Informationen zu datenschutzrechtlichen Belangen erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach, www.neu-anspach.de unter dem Menüpunkt Datenschutz.

§ 6 Gebühren

Die Stadt erlässt eine Gebührensatzung für die Nutzung des jeweiligen Dorfgemeinschaftshauses.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am xx.xx.2024 in Kraft.

Neu-Anspach, den xx.xx.2024

Der Magistrat
der Stadt Neu-Anspach

Birger Strutz
Bürgermeister

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)